

Zunftordnung der Narrenzunft Broatschua Vöhringen e. V. 1982

1. Allgemeines
2. Beiträge
3. Vorschriften
4. Häßordnung
5. Ausleihordnung
6. Buskostenregelung
7. Verhaltensrichtlinien
8. Regelung Arbeitsdienst
9. Regelung Ehrungen
10. Hausordnung Zunftheim

1. Allgemeines

Diese Zunftordnung gilt für alle Mitglieder der Narrenzunft und ist ein Bestandteil der Vereinssatzung der Narrenzunft Broatschua Vöhringen e.V.

Um innerhalb der Narrenzunft ein geordnetes Verhältnis zu gewähren wird folgende Zunftordnung erlassen.

Elferrat: im Folgenden Ausschuss genannt

Fasnetsaison: Gilt im Folgenden von den Heiligen Drei Könige (06.Januar) bis Aschermittwoch bzw. Ende „alte Fasnet“ (z.B. Schweiz) bei Zünften, die dieses Datum bei ihren Veranstaltungen vorsehen.

Bei Veranstaltungen, die die Narrenzunft selbst ausrichtet (Fasnet: alle Termine, Hauptversammlung, Theaterabend, Schwäbischer Abend etc.) ist es wünschenswert, dass diese von den Mitgliedern besucht werden.

Auch außerhalb des zu leistenden Arbeitsdienstes ist es wünschenswert die Narrenzunft in ihren Belangen tatkräftig zu unterstützen.

Grundsatz eines jeden Mitglieds lautet: Allen zur Freud´, keinem zum Leid. Freude und Frohsinn sind nicht mit Zügellosigkeit gleichzusetzen. Das Tragen eines Narrenkleides verpflichtet zu einem würdevollen Verhalten und beginnt mit der ersten Veranstaltung im Jahr und endet am Fasnetsdienstag mit der Fasnetsverbrennung. Ein Auftritt im Narrenkleid ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Narrenzunft möglich.

Bei Umzugs- und Hallenveranstaltungen ist jeder anwesende Kleidlesträger verpflichtet beim offiziellen Programm mitzuwirken. Während eines Umzuges bzw. Programms darf die Maske nicht abgenommen werden. Somit bleibt die Identität des Mitgliedes gewahrt. Ausgeschlossen hiervon sind Kinder unter 12 Jahren.

Die Beschaffung eines Narrenkleides liegt im Ermessen des Elferrates. Bei Veräußerung eines Kleides hat die Narrenzunft immer das Vorkaufsrecht. Der Weiterverkauf muss in jedem Fall vorab dem Ausschuss bekannt gegeben werden. Beim Verkauf eines Hexenkleides geht die Hexennummer automatisch an die Narrenzunft zurück und kann erneut einem Mitglied zugeteilt werden. Ohne Hexennummer ist die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt.

Voraussetzung für das Tragen eines Narrenkleides ist die Mitgliedschaft in der Narrenzunft. Jedes Mitglied trägt sein Narrenkleid immer in ordentlichem Zustand. Ein Narrenkleid ist stets komplett zu tragen und muss mit dem gültigen Sprungbändel versehen sein.

Die Narrenkleider werden vor Veranstaltungen stichprobenartig auf Sauberkeit und Vollständigkeit durch die jeweiligen Vertreter geprüft. Einem Kleidlesträger kann die Teilnahme an einer Veranstaltung untersagt werden, wenn die Kleiderordnung nicht korrekt ist.

2. Beiträge

Für die Mitgliedschaft in der Narrenzunft Vöhringen e.V. wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erforderlich.

Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Erwachsene über 18 Jahre 35,- €

Ehepaare 40,- €

Familien mit Kindern unter 18 Jahren 35,- €

Die Beiträge werden bis zum 30.04. des Jahres im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren von den Konten der Mitgliedern eingezogen. Bei Nichteinlösung mangels Deckung werden die entstandenen Kosten (Gebühren) dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei persönlichen Veränderungen wie z.B. Heirat, Scheidung oder Volljährigkeit eines Kindes dem Verein unaufgefordert eine Mitteilung zu machen.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft verbleibt der Mitgliedsbeitrag im Jahr der Kündigung bei der Narrenzunft Vöhringen e.V. Sonderfälle werden über den Ausschuss beraten und entschieden.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres (Vollendung des 17. Lebensjahres) ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich. Bei Anmeldung eines minderjährigen Kindes müssen beide Elternteile zustimmen; es gelten die gültigen Mitgliedsbeiträge.

Der Beitrag für einen Sprungbändel (allgemein) beträgt 20.-€

Der Beitrag für einen Sprungbändel (Hexe) beträgt 25.-€

Der Beitrag für einen Sprungbändel für Kinder ab 14 Jahren (Vollendung des 13. Lebensjahres) beträgt 5.-€

Der Beitrag für einen Sprungbändel mit Maske beträgt 20.-€

Der Beitrag für einen Tagessprungbändel beträgt Auswärts 35,- € zzgl. Busfahrkarte und in Vöhringen 50,- € inkl. Auswurfmaterial (ohne Arbeitsdienst). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft.

Beiträge Bus

Hier gilt es zu beachten, dass die Bus-Beiträge zu jeder Fasnetssaison neu bewertet werden, da hierbei mitunter deutlichen Preiserhöhungen seitens der Busunternehmen gegengesteuert werden muss.

Die Kosten für Einzelfahrscheine belaufen sich auf 8,- € für Erwachsene und 4,- € für Kinder von 14 – 17 Jahren.

Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr zahlen derzeit keine Beiträge für den Bustransfer.

3. Vorschriften

Jedes teilnehmende Mitglied benötigt für die Fasnetsaison einen aktuellen Sprungbändel.

Für die Hexen ist der Sprungbändel gesondert zu kennzeichnen (Hexennummer). Der Sprungbändel kann auch an ein anderes im Besitz des Mitgliedes befindliches Narrenhäß angebracht werden.

Sofern ein Mitglied sowohl ein Hexenhäß als auch ein anderes Häß besitzt, muss dieser jedoch immer ein Hexensprungbändel erwerben. Die Verwendung eines „normalen“ Sprungbändels ist zum Anbringen an ein Hexenhäß nicht zulässig.

Der Betrag für den Sprungbändel kann für jede Fasnetsaison vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Für den Hexensprungbändel gelten gesonderte Beträge. (siehe Regelung Beiträge).

Der Erwerb eines Sprungbändels verpflichtet zur Ableistung von Arbeitsdiensten (siehe Regelung Arbeitsdienste).

Ein Sprungbändel ist grundsätzlich nicht auf eine andere Person übertragbar. Ausnahme siehe Ausleihordnung.

Der Betrag für den Sprungbändel wird mindestens 2 Wochen vor dem Termin des Sprungbändelverkaufs in den Medien (Amtsblatt, Homepage etc.) bekannt gegeben.

Eine Rückerstattung des gezahlten Betrages für den Sprungbändel ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Mitglieder haben bei Veranstaltungen in vollständigem Narrenhäß teilzunehmen. Siehe Häßordnung.

Das Narrenhäß hat immer sauber und im ordentlichen Zustand zu sein.

Während der Fasnetsaison darf das Narrenhäß in der Öffentlichkeit nur bei Veranstaltungen oder Anlässen getragen werden die den Terminen der Narrenzunft entsprechen. Es ist nur mit Rücksprache des jeweiligen Vertreters erlaubt an auswärtigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Außerhalb der Fasnetsaison darf das Narrenhäß grundsätzlich nicht getragen werden. Ausnahme ist

bei Anlässen wie z.B. Hochzeit, Vorstellung Neubürger etc. hier ist jedoch zu beachten, dass das Narrenkleid nicht in voller Montur getragen wird und dass die Maske unter Verschluss bleibt. Nicht getragen werden dürfen: Broatschuasack, Korb, Glocken, und Saubloader. Mitgeführt werden darf: Brezelstange (ohne Brezeln), Saubloaderstecken (ohne Saubloader) und Schirm. Die Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist dem Ausschuss mitzuteilen und durch diesen zu genehmigen.

Die Narrenzunft behält sich vor die Hexen an einen Hexentanz zu binden. Dies ist mit dem Eintritt in die Hexengruppe ab dem 18. Lebensjahr mit der Unterzeichnung der Pflicht am Hexentanz für 5 Jahre bzw. insgesamt über 5 Fasnetsaisons mitzuwirken, auch wenn in diesem Zeitraum das 30. Lebensjahr erreicht oder überschritten wird. Sonst ist man ab dem 30. Lebensjahr von der Pflicht am Hexentanz mitzuwirken befreit, jedoch ist auch eine freiwillige weitere Teilnahme gern gesehen. Vom Ausschuss wird entschieden ob man ein Hexenhäß ausleihen (siehe Ausleihordnung) und/ oder von einem Altmitglied übernehmen kann. Die Übernahme eines Hexenhäß wird in der Hexenliste mit zugehöriger Nummer eingetragen. Innerhalb der Familie ist es möglich und erlaubt das Hexenhäß weiterzugeben. Die entsprechenden Pflichten (altersbezogen) werden an den Neuträger des Hexenhäß weitergegeben - siehe Verpflichtung am Hexentanz. Bei Sonderfällen bezüglich Pflichten kann in Absprache mit dem Ausschuss darüber beraten werden in welcher Form diese Pflichten abgegolten werden müssen. Über Aufstockung der Anzahl bzw. neue Hexen wird im Ausschuss abgestimmt.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten volljährigen Person, der die Verantwortung für den Jugendlichen oder das Kind übernimmt, an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen die die Narrenzunft betrifft. Die Narrenzunft selbst haftet nicht für Personen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben. Grundsätzlich übernimmt die Narrenzunft keine Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Mitgliedern, diese Verantwortung obliegt dem/den gesetzlichen Vertreter/n den/dem oder der Erziehungsberechtigten. (Siehe Elternbrief „Aufsichtspflicht“ und Formular „Erziehungsbeauftragung“).

4. Häßordnung

Grundsätzlich gilt:

das Häß ist rechtzeitig zum Beginn der Fasnetsaison stets auf Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen, das heißt: das Häß ist gewaschen (nicht verwaschen!) und gebügelt sowie frei von Löchern, Flecken oder Einriss stellen. Außerdem muss es immer mit einem gültigen Sprungbändel versehen sein.

Die Häßordnung lehnt sich an die jeweilige Häßbeschreibung für jedes einzelne Häß an (siehe Regeln Narro, Hansele, Schantle, Broatschua und Hexe)

Veränderungen an dem Narrenhäß dürfen nicht ohne das Einverständnis des Ausschusses vorgenommen und umgesetzt werden.

Das Ausleihen von Narrenhäß ist in der Ausleihordnung geregelt.

5. Ausleihordnung

Das Ausleihen von Narrenhäß an Nichtmitglieder der Narrenzunft ist nicht gestattet.

Das Ausleihen von Narrenhäß an Mitglieder ist gestattet.

Das Ausleihen von einem Gardekleid und 11er Rat ist nicht gestattet.

Das Ausleihen eines Hexenhäß ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet:

Ist ein Ausleiher eines Hexenhäß zwischen 18 und 29 Jahre alt, darf er das Hexenkleid höchstens 3-mal je Saison ausleihen. Ein Ausleiher ab dem 30. Lebensjahr kann das Hexenhäß auch für die ganze Saison ausleihen. Dies gilt auch für jedes andere Häß.

Wird ein Häß von einem Zunftmitglied an ein anderes Zunftmitglied verliehen, hat der Verleiher dafür Sorge zu tragen, dass ein Sprungbändel für dieses Häß erworben wird und dass die festgelegten Arbeitsdienste abgeleistet werden. Kommt der Ausleiher seinen Arbeitsdienstpflichten nicht nach, fällt diese Verpflichtung auf den Verleiher zurück.

Das Narrenhäß ist vom Verleiher vollständig zu verleihen, damit die Häßordnung gewahrt wird.

Es ist Pflicht des Verleihers, dafür zu sorgen, dass der Ausleiher nur ordentlich und korrekt gekleidet an den Veranstaltungen der Narrenzunft teilnimmt.

Es ist weiterhin die Pflicht des Verleihers dem Ausleiher das Verhalten in der Häßgruppe und in der Gemeinschaft zu erklären und ihm auch die Konsequenzen einer Maßnahme durch den Verstoß gegen die Zunftordnung zu erläutern. (Siehe Verhaltensrichtlinien)

Für jedes Häß ist es möglich für maximal 2-mal je Saison einen Tagesbündel zu erwerben. (Kosten hierzu siehe Beiträge).

6. Busfahrkartenregelung

Um die Kosten für die Busfahrten auszugleichen, werden Fahrtkosten in Form von Dauer- u. Einzelfahrkarten erhoben und festgelegt.

Wie hoch die anteiligen Fahrtkosten sind wird aus den Angeboten der Busunternehmen ermittelt. Die Fahrtkosten können für jede Saison vom Ausschuss mit entsprechender Mehrheit beschlossen werden.

Der Narrenfahrplan mit den auswärtigen Terminen und dem veranschlagten Fahrtkostenanteil wird mindestens 2 Wochen vor dem Termin des Sprungbündelverkaufs bekannt gegeben.

Die Buskarten werden im Rahmen des Sprungbündelverkaufs verkauft und die teilnehmenden Personen werden in die entsprechenden Buslisten eingetragen.

Auch Kinder unter 14 Jahren müssen in den dafür vorgesehenen Buslisten eingetragen werden und erhalten entsprechende Fahrkarten.

Die Teilnahme gilt mit Eintragung in die Busliste als verbindlich.

Alle Busfahrkarten sind auf eine andere Person übertragbar (z. B. im Krankheitsfall).

Eine Rückerstattung der gezahlten Busfahrtkosten ist grundsätzlich nicht möglich.

Die erworbenen Fahrkarten werden durch Mitglieder des Ausschusses bzw. durch den Ausschuss beauftragten Personen vor Abfahrt kontrolliert.

(Kosten hierzu siehe Beiträge)

7. Verhaltensrichtlinien

Die Mitglieder der Narrenzunft haben sich bei allen Veranstaltungen so zu verhalten das keine Schäden an Personen körperlicher und geistiger Art, Einrichtungen, Sachgegenständen sowie direkte und indirekte Schäden finanzieller Art (z. B. durch kostenlose Herausgabe von Speisen und Getränken an Besucher von Veranstaltungen, Diebstahl, usw.) verursacht werden.

Es ist darauf zu achten dass das Ansehen der Narrenzunft nicht geschädigt wird.

Während Umzügen gilt folgendes: Wildes Springen und in die Zuschauer rennen passt nicht zur Fasnet, gefährdet andere Umzugsteilnehmer und schadet nur dem Ansehen des Vereins. Die Gaben werden den Beschenkten leicht zugeworfen oder in die Hand gegeben. Von Zuschauern dürfen grundsätzlich keine Gegenstände mitgenommen werden. Eventuelle Schäden sind unverzüglich zu melden.

Schadenersatzforderungen trägt das Mitglied selbst.

Auf eine Privathaftpflichtversicherung wird hingewiesen.

Das Mitfahren auf dem Dach des Hexenwagens und auf der Zugmaschine ist untersagt.

Die Mitnahme und das Benutzen von sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen sind untersagt.

Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Ausschusses bzw. dessen Mitgliedern oder den durch den Ausschuss beauftragten Personen bei Veranstaltungen Folge zu leisten. Der Ausschuss behält sich vor auch vor oder während der Veranstaltung entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Verstößt ein Mitglied der Narrenzunft gegen die Zunftordnung, so können Maßnahmen gegen dieses Mitglied erlassen werden.

Folgende Maßnahmen können bzw. werden durch den Ausschuss beraten und beschlossen.

- 1. Verwarnung
- 2. Sperre für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen
- 3. Sperre für dies ganze Fasnetsaison
- 4. Ausschluss aus der Narrenzunft

Verwarnungen können grundsätzlich durch ein Mitglied des Ausschusses ausgesprochen werden, diese werden bei der nächsten Ausschusssitzung besprochen und in das Protokoll aufgenommen.

Bei mehreren Verwarnungen greifen die nächsten Maßnahmen 2.- 4.

Gegen eine ausgesprochene Maßnahme kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen und eine Anhörung bei der nächsten Ausschusssitzung verlangen. Entsprechend des Verstoßes entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit über die Maßnahme.

8. Regelung Arbeitsdienst

Arbeitsdienste werden jährlich vom Ausschuss festgelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jedes volljährige Mitglied mindestens zwei Arbeitsdienste von Beginn der Saison an, d. h. vom 06.01. eines Jahres bis zum 05.01. des Folgejahres abzuleisten hat.

Bei Jugendlichen ab dem 14. bis zum 17. Lebensjahr ist es wünschenswert einen Arbeitsdienst abzuleisten.

Die Arbeitsdienste der Jugendlichen dürfen ausschließlich nur an einem Nachmittagen stattfinden z. B. am Kinderball, Dorffest, Dorfputzete,...und es dürfen keine Dienste am Ausschank von alkoholischen Getränken sein.

Ob noch ein zusätzlicher Arbeitsdienst abgeleistet werden muss hängt von der Anzahl der Veranstaltungen (z. B. Dorffest, Aushelfen bei anderen Vereinen, Dorfputzete,... ab bzw. vom Umfang einer Veranstaltung (z. B. Jubiläum).

Die Anzahl der Arbeitsdienste wird an den Infoabenden vor der Fasnetssaison bekannt gegeben.

Kann ein Arbeitsdienst aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht selbst ausgeführt werden, verpflichtet sich das Mitglied einen Ersatz für diesen Arbeitsdienst zu organisieren. Gleichzeitig ist dem für Arbeitsdienste zuständigen Ausschussmitglied mitzuteilen, dass der Arbeitsdienst nicht ausgeübt werden kann und wer diesen Dienst als Ersatz antritt.

Kommt das Mitglied bzw. deren Ersatz seiner Verpflichtung nicht nach, muss ein zusätzlicher Arbeitsdienst (Strafdienst) abgeleistet werden.

Sollte das Mitglied diesen Strafdienst nicht oder nur teilweise ausüben, wird nach den Verhaltensrichtlinien verfahren.

Das selbige gilt, wenn bei einem Arbeitsdienst Verstöße wie z. B. kostenlose Herausgabe von Speisen und Getränken sowie Diebstahl festgestellt wird.

Für einen geleisteten Arbeitsdienst erhält das Mitglied Verzehrbons für zwei Getränke.

9. Regelung Ehrungen

Folgende Ehrungen werden an Mitglieder der Vorstandschaft verliehen:

nach 20-jähriger Tätigkeit im 11er-Rat und nach 10-jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender wird das Ratsmitglied zum Ehrenferrat ernannt und das 11er-Rat-Häs geht in dessen Besitz über. Sein Hut wird mit einer zusätzlichen gelben Feder versehen.

10. Hausordnung Zunftheim

Das Zunftheim befindet sich in der Dorfstr. 6 in Vöhringen. Es ist Eigentum der Gemeinde Vöhringen und wird von den Vereinsmitgliedern der Narrenzunft Vöhringen (NZV) genutzt.

Es dient der Lagerung von Vereinseigentum, als Proberaum, Sitzungsraum und als Veranstaltungsort für Vereinsfeste.

Das Zunftheim ist zu Veranstaltungen der NZV geöffnet. Außerhalb dieser ist das Gebäude verschlossen zu halten.

Beim Verlassen des Zunftheims sind Fenster und Türen zu schließen.

Ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten. Ruhestörungen jeglicher Art sind zu unterlassen.

Bei Regen, Sturm, Hagel sowie Schneetreiben sind die Fenster zu schließen. Für widrigenfalls verursachten Glasbruch oder sonstige Beschädigungen haften die Verursacher (auf eine Privathaftpflichtversicherung wird hingewiesen).

Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art,

insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch vermieden und alle technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benützt werden.

Jedes unbefugte Entnehmen und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

In dem gesamten Gebäude, insbesondere in den Toiletten, und auf dem gesamten Grundstück ist auf Sauberkeit zu achten. Bei Beschädigungen oder bleibenden Verunreinigungen ist durch die Verursacher Schadensersatz zu leisten.

Bei Veranstaltungen der Mitglieder sind die Räume, Toiletten, Waschbecken und Außenanlagen zu reinigen. Fußböden sind zu wischen. Bei unzureichender Reinigung wird eine Gebühr für die Fremdreinigung erhoben.

Rauchen und offenes Feuer ist im Zunftheim der NZV untersagt.
Das Beheizen mit den für das Haus vorgesehenen Brennstoffen ist zulässig.

Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden oder bei nicht Erreichen einem anderem Ausschussmitglied der NZV zu melden.

Bei Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobe oder privaten Gegenständen übernimmt der Verein keine Haftung. Fundsachen sind unter Angabe des Fundortes unverzüglich beim 1. Vorsitzenden oder bei nicht Erreichen einem anderem Ausschussmitglied der NZV abzugeben.

Für Unfälle aller Art im Zunftheim und auf dem Grundstück übernimmt der Verein keine Haftung.

Das Mitbringen von Haustieren ist mit Ausnahme von Blindenführerhunden nicht gestattet.

Zum Urinieren sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

Das Betreten des Zunftheims ist mit Rollschuhen, Inline-Skates, Fahrräder, Skateboards etc. nicht zulässig.

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen bzw. zu parken.

Die Vereinsmitglieder und Besucher des Zunftheims erkennen die Hausordnung an.

Anmerkung:

Jedes Mitglied der Narrenzunft Broatschua Vöhringen e. V. bestätigt durch den Erwerb des Sprungbändels die Kenntnisnahme dieser Zunftordnung und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Vöhringen, im November 2023

